

Statut
des
Fonds der Freunde und Förderer der
Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln

-
ihrer Kirchen St. Katharina und Zu den Heiligen Engeln,
des Pfarrzentrums und der pastoralen Aktivitäten.

Kurzform:
Fonds der Freunde und Förderer
der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln.

- rechtlich unselbständige Zustiftung -
der Katholischen Pfarrkirchenstiftung "Zu den Heiligen Engeln"
als einer Stiftung des öffentlichen Rechts
mit Sitz in Landsberg am Lech

Präambel

Die heutige Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln geht bis in das Jahr 969 zurück. Der Ursprungsort unserer jetzigen Pfarrei war das einstige Landgut Spötting, das heute zur Justizvollzugsanstalt gehört. Dieser Meierhof hatte seinen Zehent an ein im gleichen Jahr vom damaligen Bischof Ulrich gegründetes Kloster für adelige Frauen in Augsburg abzuführen. Ulrich hatte es so verfügt und in der einzigen von unserem Bistumspatron noch erhaltenen Originalurkunde besiegelt. Die in deren lateinischem Text zu findende Anmerkung „praeter partem presbyterorum“, was soviel heißt wie „außer dem Anteil der Priester“, könnte darauf schließen lassen, dass zu dieser Zeit in Spötting schon eine Pfarrei bestand. (Inhaltlich zitiert aus: „Miteinander leben – Miteinander glauben Festschrift 1992 100 Jahre St. Katharina, 25 Jahre Zu den Heiligen Engeln S.19 Walter Drexl“). Die Geschichte unserer Pfarrgemeinde zeugt vom Engagement der Menschen für eine lebendige Kirchengemeinde. Ziel des „Fonds der Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln“ ist es, Unterstützung zu leisten, damit eine solche lebendige Kirchengemeinde weiterhin existieren kann. Dieses Ziel soll durch die finanzielle und ideelle Unterstützung beim Erhalt der Kirchen St. Katharina und Zu den Heiligen Engeln, sowie des Pfarrzentrums Zu den Heiligen Engeln und der pastoralen Aktivitäten der Pfarrgemeinde verwirklicht werden.

Zur Erfüllung dieser Ziele wird bei der Kath. Kirchenstiftung Zu den Heiligen Engeln in Landsberg, welcher die rechtliche und verwaltungsmäßige Betreuung dieser Zustiftung obliegt, der „Fonds der Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln - ihrer Kirchen St. Katharina und Zu den Heiligen Engeln, des Pfarrzentrums und der pastoralen Aktivitäten“ eingerichtet; auch als „Fonds der Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln“ bezeichnet.

§ 1

[Rechtsform, Begriff, Zweckbindung]

(1) Der Fonds der Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln besitzt als sog. Zustiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit; er zählt zu den nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen im Sinne des Art. 8 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO).

(2) Diese Zustiftung besteht aus Zuwendungen jeweils einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (z.B. Schenkungen) oder durch Verfügungen von Todes wegen (z.B. Vermächnissen) an die Pfarrkirchenstiftung Zu den Heiligen Engeln in Landsberg verbunden mit der

Auflage, dass die Erträge sowie das übertragene Vermögen selbst für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung der Kirchen St. Katharina und Zu den Heiligen Engeln, des Pfarrzentrums und der pastoralen Aktivitäten verwendet werden.

Zweck ist die Erhaltung und Förderung der beiden Kirchen und des Pfarrzentrums, sowie die Unterstützung der Seelsorge und die Erfüllung der pastoralen Aufgaben, um das kirchliche Leben in der Pfarrei zu wahren und zu stärken. Es ist nicht Zweck der Zustiftung, alle anderen bestehenden und zukünftigen Immobilien der Kirchenstiftung zu fördern.

Die Erhaltung und Förderung geschieht zum Beispiel durch:

1. Finanzielles Engagement der Freunde und Förderer,
2. Gewinnung von natürlichen und juristischen Personen als Spender, Sponsoren und Stiftern,
3. Einzelaktionen,
4. Förderung in Form von Eigenleistung.

(3) Die Zweckbindung der Zuwender (z.B. Spender, Sponsoren, Stifter, Erblasser) nach Absatz 2 ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.

(4) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 verfolgt die Zustiftung über die sie tragende Pfarrkirchenstiftung Zu den Heiligen Engeln in Landsberg ausschließlich und unmittelbar kirchliche, religiöse sowie denkmalpflegerische Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Auch die Zustiftung ist demnach selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zustiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder der Zustiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zustiftung. Die Zustiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Zustiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 2

[Kuratorium - Mitglieder, Amtszeit]

(1) Organ der Zustiftung ist das Kuratorium, welches sich aus

1. dem Stadtpfarrer der Pfarrkirchenstiftung Zu den Heiligen Engeln in Landsberg,
2. einem Mitglied der Kirchenverwaltung der Pfarrkirchenstiftung Zu den Heiligen Engeln in Landsberg,
3. einem Mitglied des Pfarrgemeinderates der Pfarrkirchengemeinde Zu den Heiligen Engeln in Landsberg, sowie
4. vier Beiräte

zusammensetzt.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder werden von der Kirchenverwaltung sowie dem Pfarrgemeinderat aus ihrer/seiner Mitte jeweils auf die Dauer ihrer/seiner Amtszeit berufen; erneute Berufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(3) Die Beisitzer nach Absatz 1 Nr. 4 werden von der Versammlung der Freunde und Förderer aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Amtszeit der örtlichen Kirchenverwaltung berufen; erneute Berufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 endet mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgebenden Amt. Für die berufenen Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 mit 4 endet sie nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit, durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft oder vorzeitiger Abberufung; bisherige Mitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuberufung im Amt.

(5) Sollten sich Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 nicht finden lassen, gilt Absatz 3 sinngemäß.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

[Vorsitz, Geschäftsführung, Vertretung]

Den Vorsitz und die Geschäftsführung des Kuratoriums sowie die Vertretung der Zustiftung obliegen dem Vorsitzenden, der in der konstituierenden ersten Sitzung des Kuratoriums durch Wahl eines der Mitglieder aus § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 bestimmt wird; Art. 14 KiStiftO bleibt unberührt. Der Vorsitzende ist für die Amtszeit des Kuratoriums gewählt und kann auf Antrag und Mehrheitsbeschluss abgewählt werden. In diesem Fall ist gleichzeitig ein neuer Vorsitzender durch das Kuratorium zu wählen. Anfallende Kosten trägt die örtliche Pfarrkirchenstiftung.

§ 4

[Aufgaben]

(1) Hauptaufgabe des Kuratoriums ist es, dafür zu sorgen, dass die Zweckbindung der Zustiftung im Sinne von § 1 Abs. 2 dieses Status in ideeller und materieller Hinsicht sichergestellt wird. Verwirklicht wird dies insbesondere in Form geeigneter Veranstaltungen, der Sammlung von Spenden, der Akquisition von Sponsoren sowie der Gewinnung von Stiftern.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Entscheidung über die zweckgemäße Verwendung der bei der Zustiftung eingehenden Mittel.

§ 5

[Sitzungen]

(1) Das Kuratorium tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn drei oder mehr Mitglieder dies beantragen oder wenn der Vorsitzende es für geboten hält.

(2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Der Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen, sofern der Vorsitzende es für geboten hält.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann an Sitzungen des Kuratoriums dritte Personen als Berater, Beobachter oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Kuratorium bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6

[Beschlussfassung]

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Ist das Kuratorium beschlussunfähig, so ist es ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von drei oder mehr Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(5) Ein Kuratoriumsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kuratoriumsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn die abgegebene Stimme entscheidend war.

§ 7

[Niederschrift]

(1) Über jede Sitzung des Kuratoriums fertigt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter eine Ergebnisniederschrift, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie liegt in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf; aufgrund eines betreffenden Beschlusses des Kuratoriums kann die Niederschrift auch jedem Mitglied zugeleitet werden.

§ 8

[Versammlung der Freunde und Förderer]

(1) Die ehrenamtlichen Helfer, die, auch ohne Mitglied des Kuratoriums zu sein, als Freunde und Förderer den Fonds in irgendeiner Weise, namentlich durch Spenden oder ehrenamtlichen Einsatz bei der Planung und Durchführung geeigneter Veranstaltungen unterstützen, werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung der Freunde und Förderer eingeladen. Die Einladung kann auf Beschluss des Kuratoriums auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, dem Pfarrbrief, durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise erfolgen. Freunde und Förderer, die sich in besonderer Weise um die Anliegen des Fonds verdient gemacht haben, werden nach Möglichkeit persönlich eingeladen und zu diesem Zweck in einer jährlich aktualisierten Liste erfasst.

(2) Diese Versammlung der Freunde und Förderer wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder ein hierzu vom Kuratorium beauftragtes Mitglied geleitet. Die §§ 5 mit 7 finden sinngemäße Anwendung. Die konstituierende erste Versammlung wird durch das Mitglied § 2 Abs. 1 Nr. 1 einberufen und geleitet.

(3) Die Versammlung der Freunde und Förderer wählt aus ihrer Mitte einzeln die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Beiräte. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Freunde und Förderer erarbeiten namentlich Vorschläge, in welcher Weise die Zwecke des Fonds besser verfolgt werden können, insbesondere welche Veranstaltungen als zur Förderung der Zwecke des Fonds geeignet angesehen werden. Das Kuratorium ist gehalten, diese Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit dem Zweck des Fonds wie auch auf die praktische Umsetzbarkeit hin zu prüfen, im übrigen aber an Vorgaben der Versammlung nicht gebunden.

§ 9

[Stiftungsaufsicht, Vermögensbindung]

(1) Der Fonds der Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln steht als Zustiftung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Zu den Heiligen Engeln in Landsberg unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Für die Zustiftung sowie die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

(3) Bei Aufhebung der Zustiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen von der in Absatz 1 genannten kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 1 Abs. 2 zu verwenden.

§ 10

[Änderung des Statuts, Inkrafttreten, Veröffentlichung, Aushändigung]

(1) Dieses Statut kann nach Anhörung des Kuratoriums durch die Kirchenverwaltung Zu den Heiligen Engeln in Landsberg geändert werden; eine Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg nach § 44 Abs. 2 Nr. 13 KiStiftO bleibt vorbehalten.

(2) Das Statut über den Fonds der Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln tritt am 10. Oktober 2017 in Kraft.

(3) Das Statut sowie etwaige Änderungen werden im Schaukasten der Pfarrei Zu den Heiligen Engeln, auf der Homepage oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Jedes Mitglied des Kuratoriums erhält ein Exemplar dieses Statuts sowie die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung.

Landsberg, den 10. Oktober 2017

Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung
Zu den Heiligen Engeln in Landsberg/Lech

Gregory Herzel
Stadtpfarrer

Werner Bauer
Kirchenpfleger

Landsberg, den 10. Oktober 2017

Für die Freunde und Förderer der
Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln

Christin Schmidt
PGR

Christian Mischo
KV

Christian Ludwig
Beirat

Christoph Lutz
Beirat

Michaela Geiger
Beirat

Eugen Berchtold
Beirat

Das vorstehende Statut über den Fonds der Freunde und Förderer der Pfarrgemeinde Zu den Heiligen Engeln in Landsberg wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 09.02.2018

Für die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg

i.V.

(S)

Johanna Ruisinger
Diözesanoberrechtsrätin